

**42. Schließt der Begriff der Haftpflichtversicherung die Übernahme der Haftung für die Folgen einer fehlerhaften Erfüllung einer Vertragspflicht aus?**

VII. Zivilsenat. Urf. v. 31. Januar 1911 i. S. Preuß. National-Versicherungsgesellschaft (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. VII. 180/10.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der im Jahre 1904 für eine Brauerei die Errichtung eines Saales übernommen und auch ausgeführt hatte, sah sich im Jahre 1907 genötigt, die Saaldecke zu erneuern, da sich Anfang 1907 herausstellte, daß infolge eines Konstruktionsfehlers die Decke undicht war und Wasser durchließ. Auf Grund des mit der Beklagten laut Police vom 7. Mai 1906 auf 10 Jahre abgeschlossenen Versicherungsvertrages forderte er Ersatz der auf 3209 M berechneten Kosten der Deckenerneuerung. Die Beklagte wendete ein, sie habe nur für die gesetzliche Haftpflicht aus einem Unfalle aufzukommen, hafte aber nicht für Aufwendungen, die der Kläger lediglich in Erfüllung seiner Vertragspflicht habe machen müssen.

Dieser Einwand wurde in allen Instanzen für unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht, gleich wie das Urteil der ersten Instanz, auf der Auslegung des Versicherungsvertrages, daß dem Kläger Versicherung gewährt sei gegen diejenige Haftpflicht, die ihn dafür trifft, daß bei einem von ihm durch Vertrag übernommenen Bau infolge eines Konstruktionsfehlers, und zwar ohne Eintritt eines Unfalls im eigentlichen Sinne, das Eigentum des Bestellers beschädigt, insbesondere ein Umbau oder eine Erneuerung einzelner Teile des Baues erforderlich wird, und daß in zeitlicher Hinsicht die Beklagte ersatzpflichtig sei für alle während der Dauer der Versicherung eintretenden Schadensfolgen, gleichviel ob deren Ursache — der Konstruktionsfehler — bereits vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages gegeben war oder nicht. Die Revision wendet sich gegen diese Auslegung, indem sie darzulegen sucht, daß der Berufungsrichter die sich im Haupttexte, in den allgemeinen und in den besonderen

Bedingungen der Police findenden Bestimmungen, insbesondere in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, unzutreffend gewürdigt und das Wesen der Haftpflichtversicherung verkannt habe. Diese Klage erscheint nicht gerechtfertigt.

Zunächst hat der Berufungsrichter keineswegs übersehen, daß die besonderen Bedingungen nur einen Teil des einheitlichen Versicherungsvertrages bilden und deshalb nicht nur aus sich allein auszulegen sind. Der Berufungsrichter hat die Bedeutung aller hier einschlägigen Stellen, sowohl des Haupttextes wie der allgemeinen und der besonderen Bedingungen, im einzelnen und in ihrem gegenseitigen Zusammenhange geprüft und festgestellt; er hat auch richtigerweise die im Versicherungsvertrage unter Nr. 12 sich findende Erklärung des Klägers mit herangezogen. Aus dieser und aus den dem vorgebrachten Policenformular auf Verlangen des Klägers beigefügten besonderen Bedingungen hat der Berufungsrichter mit Recht entnommen, daß ungeachtet der sich in andern Teilen der Police findenden engeren Bestimmungen vorliegend der Parteinwille auf eine Versicherung gerichtet war, die über den Inhalt des Haupttextes insofern hinausging, als die Haftung auch für Sachschaden übernommen wurde, und über den der allgemeinen Bedingungen (§ 1 Abs. 9) insofern, als die Haftpflicht nicht nur für die durch einen Unfall eintretende Schädigung fremden Eigentums von der Beklagten getragen wurde, sondern auch für eine lediglich durch fehlerhafte Erfüllung der Vertragspflichten eintretende Schädigung fremden Eigentums, durch die ein Umbau oder die Erneuerung einzelner Teile des vom Kläger übernommenen Baues notwendig wurde. Zutreffend hat der Berufungsrichter den in den besonderen Bedingungen niedergelegten Abreden der Parteien entscheidendes Gewicht bei Ermittlung des Vertragswillens beigelegt. Dem Berufungsrichter ist ferner darin beizutreten, daß auch der Besteller des mit dem Konstruktionsfehler errichteten Baues unter die bei b) der besonderen Bedingungen erwähnten fremden Personen zu zählen ist, denen gegenüber eine Haftung des Klägers für eine Beschädigung ihres Eigentums infolge des Konstruktionsfehlers gegeben sein muß. Denn bei einer anderen Auffassung würde die Anwendbarkeit der unter b) gegebenen Bestimmung nur äußerst gering sein. Offensichtlich sollte der Kläger durch die Versicherung besonders gegen den Vermögensnachteil ge-

schützt sein, der ihn in seiner Eigenschaft als für dritte Besteller arbeitenden Architekten möglicherweise dadurch treffen kann, daß er infolge eines unterlaufenen Konstruktionsfehlers dem Besteller gegenüber zu einem Umbau oder zu einer Erneuerung einzelner Gebäudeteile verpflichtet wird.

Die vom Berufungsrichter vertretene Auslegung beruht auch nicht auf einer Verkennung des Begriffs und des Umfangs der Haftpflichtversicherung. Unter dieser ist eine Versicherung zu verstehen für die Haftung, die einer Person aus irgend einem Grunde gegenüber einem Dritten entsteht. Daß dieser Grund auch die fehlerhafte Erfüllung einer Vertragspflicht sein kann, wird allgemein anerkannt, wie denn auch tatsächlich eine ganze Reihe von Haftpflichtversicherungen gerade eine solche Haftung zum Gegenstande haben. Es sei nur auf die Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und der Ärzte hingewiesen. Auch die eigenen allgemeinen Bedingungen der Beklagten sehen in Abss. 5 und 6 des § 1 unzweideutig die Versicherung gegen aus Verträgen entspringende Haftverbindlichkeiten vor. Ist aber grundsätzlich eine Versicherung gegen Haftung aus mangelhafter Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen, so kann es auch nicht als dem Wesen der Haftpflichtversicherung widersprechend angesehen werden, wenn sich derjenige, der infolge vertretbaren Verschuldens mangelhaft erfüllt hat, gegen den Vermögensnachteil sichern will, der ihm dadurch entsteht, daß er seinerseits seinem Vertragsgegner einen Umbau oder eine Erneuerung einzelner Gebäudeteile herstellen muß. Vorliegend war die geschuldete Leistung, wenn auch mit einem Fehler behaftet, erfolgt; das Werk war hergestellt und abgenommen. Nachträglich erst stellte sich heraus, daß infolge eines Konstruktionsfehlers Wasser durch die Decke in den Saal drang. Darin lag eine Beschädigung des fremden Eigentums, die eine dem Kläger zur Last fallende Erneuerung der Decke notwendig machte. Für die Kosten dieser Erneuerung hatte der Kläger aufzukommen, und diese Haftung hat die Beklagte durch den Versicherungsvertrag übernommen. Bei dieser Sachlage kann davon keine Rede sein, daß es sich in Wirklichkeit nicht um eine von der Beklagten zu übernehmende Haftpflicht, sondern um eine Vertragserfüllung handele, die niemals Gegenstand einer Haftpflichtversicherung sein könne.“ . . .